



# PFLICHTTEIL UND STEUERN

## DER PFLICHTTEIL

Sie können Ihr Geld, Ihre Wertsachen und Immobilien frei vererben, so wie Sie es für richtig halten. Es gibt aber eine Ausnahme: der gesetzliche Pflichtteil für die nächsten Angehörigen wie Kinder und Ehegatten. Der Pflichtteil sichert nahen Angehörigen einen Mindestanteil an dem Nachlass. Heutzutage gibt es viele verschiedenen Familienmodelle. Um Streit und Ärger für die Nachkommen, Partner und Freunde zu vermeiden, ist es sinnvoll, sich Rat bei einem Fachanwalt für Erbrecht zu holen. Dieser kommt auch gerne zu Ihnen nach Hause.

Wichtig ist, dass Sie besonders auf die Versorgung Ihres Ehepartners schauen, denn das Gesetz regelt nicht alles und oft geht das dann zu Lasten des Lebenspartners. Ein Ehepartner erbt nicht automatisch alles, das müssen Sie ausdrücklich festlegen.

Zudem gibt es einen Pflichtteilergänzungsanspruch, wenn Sie vorab schon einmal wesentliche Teile Ihres Vermögens verschenkt haben und dies zu Lasten des Pflichtteils geht. Hierzu berät Sie ein Fachanwalt für Erbrecht.

## STEUERVORTEILE NUTZEN

Ein Vorteil für nahe Verwandte: die gesetzlichen Freibeträge. Alles, was diese Beträge übersteigt, muss versteuert werden. Die Erbschaftsteuer ist abhängig von der individuellen Steuerklasse und dem Verwandtschaftsgrad. Bei größeren Vermögen oder wenn eine Immobilie zu vererben ist, ist es sinnvoll sich vom Fachanwalt für Erbrecht oder vom Steuerberater beraten zu lassen, um auch alle Freibeträge ausschöpfen zu können. So spart man Steuern und sichert die Familie und den Partner ab.

## DIE STEUERKLASSEN DER ERBSCHAFTSTEUER

<b>VERWANDTSCHAFTSGRAD</b>	<b>STEUERKLASSE</b>	<b>FREIBETRAG</b>
Ehegatten, eingetragene Lebenspartner	I	500.000 EUR
Kinder, Enkelkinder (wenn deren Eltern verstorben sind), Stiefkinder, Adoptivkinder	I	400.000 EUR
Enkelkinder	I	200.000 EUR
Eltern, Großeltern	I	100.000 EUR
Geschwister, Kinder der Geschwister, Stiefeltern, Schwiegerkinder, etc.	II	20.000 EUR
Nicht verwandte Erben, nicht eingetragene Lebensgefährten	III	20.000 EUR

Leben Sie ohne Trauschein zusammen, ist Ihr Partner ohne Erbanspruch und nur mit geringem Freibetrag. Sie müssen Ihren Partner oder Ihre Partnerin explizit im Testament bedenken.